

Beschlussvorlage GV Nr. BS/GV/51/19

Kommunales Klimaschutzkonzept

Behandlung: öffentlich

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	04.09.2019	Gemeindevertretung Schulzendorf	Vorberatung
Öffentlich	18.09.2019	Ortsentwicklungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	24.09.2019	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
Öffentlich	02.10.2019	Hauptausschuss	Vorberatung
Öffentlich	23.10.2019	Gemeindevertretung Schulzendorf	Entscheidung

Rechtsgrundlage:

§ 28 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38])

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung setzt sich zum Ziel, bei zukünftigen Entscheidungen regelmäßig auch die Auswirkungen auf das Klima mit zu berücksichtigen. Es sollen grundsätzlich Lösungen bevorzugt werden, die sich möglichst positiv oder - wenn nicht vermeidbar - am wenigsten schädlich auf Klima-, Umwelt- und Artenschutz auswirken.
2. Die Gemeindevertretung beschließt die Erstellung eines Klimaschutzkonzepts durch eine Klimaschutzmanagerin oder einen Klimaschutzmanager.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt – wenn möglich in interkommunaler Kooperation mit Zeuthen und Eichwalde - Fördermittel gemäß der „Kommunalrichtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten“ zu beantragen für
 - eine Klimaschutzmanagerin oder einen Klimaschutzmanager,
 - die Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes,
 - kommunales Energiemanagement

Begründung:

Die Eindämmung der Klimakrise ist eine der zentralen Aufgaben unserer Zeit. Auch die Kommunen sind gefordert, einen substanziellen Beitrag zur Erfüllung der sogenannten „Pariser Klimaziele“ und der „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ zu leisten. Immer mehr Kommunen sind in den vergangenen Monaten angesichts der drastisch zu spürenden Folgen der Erderwärmung und der

Umweltzerstörung dazu übergegangen, den "Klimanotstand" zu erklären. Der Begriff des Klimanotstandes bezeichnet die Erklärung politischer Entscheidungsgremien, die Erkenntnisse des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) zur Grundlage politischer Entscheidungen zu machen und die Eindämmung der Klimakrise öffentlich als Aufgabe höchster Priorität anzuerkennen.

Unabhängig von der Begrifflichkeit und deklaratorischen Ausrufung des Klimanotstands ist klar: Klimaschutz und Maßnahmen zur Klimaanpassung müssen künftig auch auf kommunaler Ebene eine hohe politische Priorität haben. Kommunen müssen in ihrem Verantwortungsbereich klimapolitisch mit gutem Beispiel vorangehen und systematisch auch die Auswirkungen ihrer Maßnahmen auf die Umwelt und das Klima mit berücksichtigen. Auch die Gemeinde Schulzendorf ist aufgerufen, ihre Anstrengungen zu verstärken und sich zu ihrer Mitverantwortung zu bekennen.

Kleineren Kommunen fehlt in der Regel Personal, Fachwissen und Geld, um neben ihren Pflichtaufgaben eine kommunale Klimaanpassungsstrategie oder ein integriertes Klimaschutzkonzept erarbeiten und schrittweise umsetzen zu können. Mit Wirkung vom 5. Juni 2019 ist eine neue Fassung der Kommunalrichtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in Kraft getreten.

(<https://www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen>) Die Kommunalrichtlinie bietet zahlreiche (neue) Fördermöglichkeiten zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen. Gefördert wird auch die Erstellung von Klimaschutzkonzepten durch Klimaschutzmanagerinnen oder -manager sowie die Umsetzung erster Maßnahmen z.B. in den Bereichen integrierter Klimaschutz und klimafreundliche Mobilität.

Die Gemeinde Schulzendorf sollte diese Förderung in Anspruch nehmen. Indem Kommunen kooperieren, können sie Ressourcen sparen, Fördervoraussetzungen leichter erfüllen und von der Erfahrung der Nachbarkommunen profitieren. Es wäre zu begrüßen, wenn sich die Gemeinden Zeuthen, Eichwalde und Schulzendorf zeitgleich und gemeinsam an die Erarbeitung machen würden.

Anforderungen an eine Förderung der Erstellung von Klimaschutzkonzepten

Klimaschutzkonzepte müssen kurz-, mittel- und langfristige Ziele und Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen enthalten und auf lokaler Ebene zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele beitragen. Sie müssen unter Einbeziehung aller relevanten Akteurinnen und Akteure erstellt werden sowie eine Energie- und Treibhausgasbilanz, eine Potenzialanalyse, Minderungsziele, einen Maßnahmenkatalog und eine Empfehlung für ein geeignetes Instrument zum Controlling und Management enthalten.

Die Klimaschutzmanagerinnen und -manager tragen die Gesamtverantwortung für die Erstellung und Umsetzung des Klimaschutzkonzepts. Sie koordinieren alle relevanten Aufgaben innerhalb der Verwaltung, mit verwaltungsexternen Akteuren sowie externen Dienstleistern, informieren sowohl verwaltungsintern als auch extern über die Erstellung und Umsetzung des Klimaschutzkonzepts und initiieren Prozesse und Projekte für die übergreifende Zusammenarbeit und Vernetzung wichtiger Akteure. Klimaschutzmanager/innen sollen durch Information, Öffentlichkeitsarbeit, Moderation, Sensibilisierung und Mobilisierung sowie durch Management die Umsetzung des Gesamtkonzepts und einzelner Klimaschutzmaßnahmen unterstützen und initiieren. Ziel ist es, verstärkt Klimaschutzaspekte in die Verwaltungsabläufe beim Antragsteller zu integrieren.

Die erste Förderphase beläuft sich auf zwei Jahre, wobei das Klimaschutzkonzept spätestens 18 Monate nach Beginn des Bewilligungszeitraums beim Projektträger einzureichen ist. Der Landkreis Dahme Spreewald gehört zum Sonderfördergebiet der Lausitz Region, weshalb hier statt max. 65 Prozent eine Förderquote von bis zu 80 Prozent beantragt werden kann. Antragstellende Kommunen müssen Eigenmittel in Höhe von mindestens 15 Prozent des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Ausgaben einbringen.

Claudia Stölzel

Andreas Körner
Fraktionsvorsitzende Bündnis 90/ Die Grünen

Prüfung durch Geschäftsbereich 2 Verwaltung und Personal

gesetzliche Grundlagen: siehe Rechtsgrundlage

finanzielle Auswirkungen:

Behandlung in der Gemeindevertretersitzung am:

Abstimmungsergebnis: x – ja - x – nein - x – Enthaltung -

Ergebnis:

- beschlossen
- abgelehnt
- zurückgezogen
- beschlossen mit folgender Änderung:
- überwiesen an den Ausschuss

Gänderter Wortlaut des Beschlusses:

Verteiler: Gemeindevertreter
 GB 1, GB 2, GB 3, GB 4, GB 5